

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der Volkshochschule Monheim am Rhein (VHS)

1. Geltungsbereich der AGB und der besonderen Geschäftsbedingungen

- a. Die AGB regeln die Details der Veranstaltungsabwicklung gemäß §4 (5) der Entgeltordnung der Volkshochschule Monheim am Rhein (VHS).
- b. Die AGB gelten für alle Veranstaltungen der VHS nach dem Weiterbildungsgesetz NRW, deren Entgelt auf der Basis der Entgeltordnung der VHS gemäß §§1-5 erhoben wird.
- c. Meldet sich ein Teilnehmender zu einer solchen Veranstaltung an, so erkennt er diese AGB an. Er erkennt diese AGB auch für solche Anmeldungen an, die im Wege der elektronischen Datenübermittlung durchgeführt werden.
- d. Davon unberührt sind besondere oder ergänzende Geschäftsbedingungen, die sich auf eine Einzelveranstaltung, eine Veranstaltungsreihe oder den Zweiten Bildungsweg beziehen.
- e. Frühere AGB gelten nicht mehr.

2. Leistungsbeschreibung und Änderung

- a. Die VHS kündigt Veranstaltungen mit einer Leistungsbeschreibung an. Diese Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Vertrages.
- b. Die Leistungsbeschreibung in Veröffentlichungen (z.B. Programmheft, Zeitungsanzeige) ist aufgrund des begrenzten Platzes für Text nicht immer abschließend. Auf Anfrage vervollständigt die VHS die Leistungsbeschreibung.
- c. Es gibt grundsätzlich keinen Anspruch auf die Durchführung einer Veranstaltung mit einer bestimmten Lehrkraft, an einem bestimmten Ort oder zu einer bestimmten Zeit.
- d. Die VHS ist berechtigt, Änderungen an Ort, Zeit, Lehrkraft, Inhalt und Methode vorzunehmen.
- e. Ändert die VHS eine Leistungsbeschreibung, so teilt die VHS dies den angemeldeten Teilnehmenden mit.

3. Vertragsschließung („Anmeldung“)

- a. Die Ankündigung einer Veranstaltung durch die VHS begründet kein Recht auf die Annahme eines Vertragsangebotes.
- b. Der Vertrag kommt durch die Annahmeerklärung („Anmeldebestätigung“) der VHS zustande.

c. Mit Abschluss des Veranstaltungsvertrages werden vertragliche Rechte und Pflichten zwischen der VHS als Veranstalterin und der Anmeldenden/dem Anmeldenden (Vertragspartnerin/Vertragspartner) begründet.

- i. Der Anmeldende kann das Recht zur Teilnahme auch für eine dritte Person (als Teilnehmender) begründen, der der VHS namentlich in Schriftform mitzuteilen ist. Zwischen VHS und Teilnehmendem kommt kein Vertragsverhältnis zustande. Zahlungspflichtig ist der Anmeldende.
- ii. Eine Änderung in der Person der Teilnehmerin/des Teilnehmers bedarf der Zustimmung der VHS. Die Zustimmung der VHS ist vor der Teilnahme dieser Person an einer Veranstaltung einzuholen.
- d. Die VHS darf die Teilnahme von persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen abhängig machen.

e. Das gesetzliche Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

f. Das gesetzliche Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften erlischt vorzeitig unter den folgenden Bedingungen:

i. Der Vertragspartner verlangt ausdrücklich die Vertragsdurchführung („Teilnahme an der Veranstaltung“) noch vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist und bestätigt ausdrücklich, dass er zur Kenntnis nimmt, dass sein gesetzliches Widerrufsrecht damit vorzeitig erlischt.

ii. Nimmt er unter diesen Bedingungen an allen Veranstaltungstagen teil, so gilt die Dienstleistung gemäß §356 BGB als vollständig erbracht.

iii. Nimmt der Vertragspartner nur anteilmäßig (an weniger als allen) Veranstaltungstagen teil, so wird das Entgelt gemäß §357 BGB anteilmäßig vom Gesamtentgelt für alle Veranstaltungstage berechnet. Dabei wird zur Berechnung des anteilmäßigen Entgeltes der gleiche Tarif gemäß der Entgeltordnung der VHS zugrunde gelegt wie bei dem Gesamtentgelt.

4. Vertragskündigung („Abmeldung“)

a. Vertragskündigung durch Teilnehmende

- i. Fristen zur Vertragskündigung regelt die Entgeltordnung.
- ii. Ergänzend zu diesen Regelungen besteht das Recht zur Kündigung aus einem wichtigen Grund.

1. Ein wichtiger Grund ist eine Änderung der Leistungsbeschreibung, die geeignet ist, die Teilnahme an der Veranstaltung aus individuellen Gründen zu verhindern. Das sind in nicht abschließender Aufzählung: Verlegung des Ortes um mehr als 5km Distanz, Veränderung der Zeit um mehr als eine Stunde vor oder nach der ursprünglichen Leistungsbeschreibung, Verlegung von einem barrierefreien Ort zu einem nicht-barrierefreien Ort.

2. Weist die Veranstaltung einen Mangel auf, der geeignet ist, das Ziel der Veranstaltung nachhaltig zu beeinträchtigen, hat die Vertragspartnerin/der Vertragspartner die VHS auf den Mangel hinzuweisen und ihr innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann die Vertragspartnerin/der Vertragspartner nach Ablauf der Frist den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

iii. Nichterscheinen zu einer Veranstaltung gilt nicht als Vertragskündigung und entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

b. Vertragskündigung durch die VHS

i. Die VHS kann den Vertrag gegenüber dem Teilnehmenden kündigen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist.

1. Eine festgelegte Mindestteilnehmerzahl wird bis zum zweiten Werktag vor dem Veranstaltungstag nicht erreicht;

2. die Veranstaltung kann aus Gründen der höheren Gewalt nicht stattfinden und kann auch nicht nachgeholt werden; oder

3. ein wichtiger Grund gemäß §314 BGB liegt vor. Wichtige Gründe sind in nicht abschließender Aufzählung: gemeinschaftswidriges Verhalten, Ehrverletzungen, Diskriminierung, Verstöße gegen das weiterbildungsgesetzliche Gebot der politischen und religiösen Neutralität, Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen.
- ii. Unter der Bedingung 1 wird das Entgelt nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zum Gesamtumfang der Veranstaltung berechnet.

5. Rechnung und Fristen der SEPA-Lastschrift

- a. Nach dem letzten Veranstaltungstermin verschickt die VHS postalisch eine Rechnung an den Vertragspartner. In der Rechnung gibt die VHS den Rechnungsbetrag und das Fälligkeitsdatum an.
- b. Der Vertragspartner erklärt sich mit einer Frist von 5 Werktagen zwischen Benachrichtigung und SEPA-Lastschrifteinzug einverstanden.
- c. Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung kann die VHS unter Fristwahrung auch einige Sammeltermine im Haushaltsjahr festlegen, an denen sie zugleich mehrere Einzüge tätigt.

6. Sicherheitsbestimmungen

- a. In allen Unterrichtsräumlichkeiten gelten die Haus- und Brandschutzordnungen des jeweiligen Gebäudes.
- b. Die Teilnahme an Veranstaltungen sowie die Nutzung von Räumlichkeiten und die Besichtigung von Einrichtungen der VHS erfolgen auf eigene Gefahr.
- c. Schadenersatzansprüche der Vertragspartnerin/des Vertragspartners oder der Teilnehmerin/des Teilnehmers gegen die VHS sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- d. Der Ausschluss der Schadenersatzansprüche gilt ferner dann nicht, wenn die VHS Pflichten schuldhaft

verletzt, die das Wesen des Vertrages ausmachen (Kardinalpflichten). Dies sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragspartnerin/der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

- e. Die VHS haftet nicht für Schäden, die Teilnehmerinnen und Teilnehmern von privaten Fahrgemeinschaften entstehen.

7. Urheberrecht

- a. Sämtliche Rechte an Schulungsunterlagen und sonstigen Arbeits- und Begleitmaterialien gleich welcher Form verbleiben ausdrücklich der VHS bzw. der jeweiligen Urheberin/dem jeweiligen Urheber.
- b. Die Rechte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und ggf. derjenigen Lizenz, die der Urheber/die Urheberin für seine Arbeiten ausgewählt hat.

8. Aufnahmen

- a. Bei Veranstaltungen der VHS sind Wort-, Bild- oder Tonaufnahmen nur nach Erlaubnis der VHS und unter Berücksichtigung der Persönlichkeits- und Urheberrechte zulässig.

9. Computersicherheit

- a. Die von der VHS zur Verfügung gestellten und sonstige sich auf deren Datenträgern befindliche Daten sowie Software (Dateien) dürfen weder kopiert, noch aus dem Veranstaltungsraum entfernt werden. Sollte ausnahmsweise die Übertragung von Dateien gestattet werden, übernimmt die VHS keine Haftung für Schäden, die durch die übertragenen Dateien, insbesondere durch Viren, bei der Empfängerin/dem Empfänger der Dateien entstehen.
- b. Unzulässig ist insbesondere jede Nutzung der Computer (Soft- und Hardware), die die Sicherheit des Netzwerkes beeinträchtigt oder gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt.
- c. Die Verwendung eigener Datenträger darf nur nach Erlaubnis durch die VHS erfolgen.

10. Datenerhebung und Datenschutz

a. Erhebung von Daten

- i. Die Einwilligung zur Datenerhebung von Name, Anschrift, Geschlecht, Alter und bei entgeltpflichtigen Veranstaltungen die Bankverbindung ist Voraussetzung für den Vertragsschluss.
- ii. Im Rahmen der Anmeldung werden zusätzlich erhoben: Anmeldeart, Anmeldungsdatum, Anmeldungsuhrzeit, Veranstaltungsnummer.
- iii. Weitergehende Daten werden nur dann erhoben, wenn das sachlich begründet ist.
- iv. Im Rahmen der Veranstaltungsdurchführung wird die individuelle Anwesenheit dokumentiert. Dabei wird der Name der Lehrkraft auf dem Anwesenheitsnachweis für die Teilnehmenden sichtbar ausgegeben.
- v. Bei Veranstaltungen mit Prüfungen werden individuelle Prüfungsergebnisse dokumentiert.
- vi. Die Datenerhebung im Zweiten Bildungsweg richtet sich analog nach der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) des Landes NRW.

b. Weitergabe von Daten

- i. Es erfolgt keine Weitergabe persönlicher Daten ohne Einwilligung.
- ii. Die Einwilligung zur Weitergabe persönlicher Daten kann zur Voraussetzung der Veranstaltungsteilnahme gemacht werden, wenn die Datenweitergabe für die VHS gesetzlich oder vertraglich verpflichtend ist, z.B. bei Schulabschlusslehrgängen.